OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702744/6/ER/NIS

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der J S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301725377/2023, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301725377/2023, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 11 Tage 16 Stunden) und wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) verhängt.

Dazu führt die belangte Behörde spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:35 Uhr
Ort: 4600 Untereisenfeld, B137, Schutzweg auf der B137, FR Norden, Kreuzung mit der B1 (Hans-Sachs-Straße), Norden/B1

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:35 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr – 04.09.2023, 08:35 Uhr
Ort: 4600 Wels, B137, Schutzweg auf der B137, Fahrtrichtung Norden; unmittelbar vor der Kreuzung mit der B1 (Hans-Sachs-Str.), Norden/B1

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich mit einer Hand an der Fahrbahn angeklebt. Im o.a. Zeitraum wurde der Verkehr blockiert. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer äußerten lautstark ihren Unmut über diese Aktion.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, es sei nachweislich und unbestritten, dass die Bf nach Auflösung der Versammlung um 08:18 Uhr keine Anstalten gemacht habe, den Versammlungsort zu verlassen. Erst als die Bf von den Beamten von der Straße getragen worden sei habe sie schließlich um 08:35 Uhr unfreiwillig den Versammlungsort verlassen. Die Verpflichtung zum

Verlassen des Versammlungsortes entstehe mit Zeitpunkt der Auflösung durch die Versammlungsbehörde. Es seien nach § 14 Abs 1 VersG alle Anwesenden verpflichtet, nach der Auflösung den Versammlungsort zu verlassen und auseinander zu gehen. Dies habe die Bf nicht gemacht und sei am Versammlungsort verblieben, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei.

Zu den Vorwürfen gemäß § 81 Abs 1 SPG werde festgehalten, dass das Sitzen auf der Fahrbahn erst um 08:35 Uhr beendet worden sei. Das Verhalten der Bf sei daher nach Auflösung der Versammlung gesetzt worden, weshalb dieses nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt gewesen sei. Der Verkehr habe erst einige Zeit nach Auflösung der Versammlung freigegeben werden können, da noch alle Aktivisten von der Fahrbahn getragen hätten werden müssen. Es sei zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenützer gekommen. Im Sinne der zu § 81 Abs 1 SPG ergangenen Judikatur könne das Verhalten der Bf als geeignet gewertet werden, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Unbeteiligte Personen hätten ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können und hätten Verzögerungen in Kauf nehmen müssen. Somit stehe fest, dass durch das Verhalten der Bf die öffentliche Ordnung gestört worden sei.

Zur subjektiven Tatseite führt die belangte Behörde aus, für die Bf müsse eindeutig erkennbar gewesen sein, dass durch das absichtliche Verursachen von Verkehrsbeeinträchtigungen die öffentliche Ordnung gestört werden könne, wobei es sogar die Intention der Bf gewesen sei, den Verkehr zu beeinträchtigen. Dass sich Passanten darüber beschweren würden, sei der Bf von Beginn an klar gewesen. Die Bf habe dadurch die Störung der Ordnung nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern sogar beabsichtigt.

Nach Ansicht der belangten Behörde sei die ausgesprochene Strafe im Sinne der Spezialprävention notwendig, um die Bf von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 9. Dezember 2023 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, dass die Auflösung der Versammlung rechtswidrig gewesen sei und der friedliche, kurzfristig und geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK darstelle. Das Verhalten der Bf sei daher grundrechtlich gerechtfertigt. Weiters berufe sich die Bf auf einen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand sowie auf eine irrige Annahme einer Notstandssituation. Zur Strafhöhe merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das Motiv der Versammlung, das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach als erheblich strafmildernd gewertet hätten.

Die Bf stellt daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das

angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einzustellen, in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß (außerordentlich) herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024 in der der Einsatzkommandant und der Behördenleiter als Zeugen und die Bf einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am Montag, 4. September 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, dem Einsatzbericht der belangten Behörde vom 4. September 2023, GZ: PAD/23/01819778/001/VW, sowie aus den Aussagen der Bf und der beiden Zeugen im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde, ergibt sich insbesondere aus dessen Aussage als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024. Dieser ist bloß zu entnehmen, dass er ankündigte, die Versammlung werde aufgelöst, sofern die Protestteilnehmer den Versammlungsort nicht binnen fünf Minuten verlassen. Auch auf explizite Nachfrage erfolgte keine eindeutige Festlegung darauf, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Überdies fanden die Zweifel an der Auflösung der Versammlung auch durch das in

der Verhandlung mitgeführte Gedächtnisprotokoll der Bf über die ggst Protestaktion Bestätigung.
Im Ergebnis sind dem erkennenden Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel entstanden, dass die gegenständliche Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 14 Abs 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Übertretungen des VersG sind nach § 19 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.1.2. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV.2.1. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG ist nach dessen eindeutigen Wortlaut erforderlich, dass die betreffende Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

IV.2.2. Gleiches gilt auch für den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG, da dieser nicht als erfüllt zu betrachten ist, wenn das vorgeworfene Verhalten insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Konkret blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten am 4. September 2023 ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Diese Protestaktion ist als Versammlung im Sinne des VersG und des Art 11 EMRK zu qualifizieren. Auch im Zusammenhang mit der Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 81 Abs 1 SPG wäre somit zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war (vgl VfGH 3.12.2013, B1573/2012; VwGH29.3.2004, 98/01/0213). Im ggst Fall konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt worden ist.

IV.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten verbleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Da wie bereits dargelegt im konkreten Fall die für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG als auch des § 81 Abs 1 SPG erforderliche rechtmäßige Auflösung der gegenständlichen Versammlung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo“. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zu Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da die im Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt werden durfte.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie hinsichtlich § 14 Abs 1 VersG für die Bf unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter